

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Schlitz

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert am 12. November 2013 (GVBl. S.640), hat der Magistrat am 21. Dezember 2022 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich/Bereitstellung von Taxen

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Schlitz (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Schlitz umfasst das Gebiet der Stadt Schlitz einschließlich der Stadtteile Bernshausen, Fraurombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Nieder-Stoll, Ober-Wegfurth, Pfordt, Queck, Rimbach, Sandlofs, Üllershausen, Ützhausen, Unter-Schwarz, Unter-Wegfurth und Willofs bis zur Gemarkungsgrenze.
3. In der Zeit von 22.00 – 05.00 Uhr können Taxen bei Bedarf vor Lokalen und Vergnügungsstätten im Pflichtfahrgebiet bereitgestellt werden.
 - 3.a. Von Sonntag bis einschließlich Donnerstag stehen die Taxen den Fahrgästen bis 24.00 Uhr zur Verfügung und danach erst wieder ab 6.00 Uhr des jeweils folgenden Tages.
 - 3.b. Vorbestellte Fahrten, die bis 18.00 Uhr am Vortag beim Unternehmen angemeldet wurden, werden dann auch an den Tagen: Sonntag - Donnerstag in der Zeit von 24.00 – 6.00 Uhr ausgeführt.
 - 3.c. An den Wochentagen Freitag und Samstag sowie vor den Feiertagen gibt es keine Einschränkung bei der Bereitstellung der Taxen.
4. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--|----------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | € 2,60 |
| 2. Der Fahrpreis pro km
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 Euro. | € 2,20 |
| 3. Wartezeit pro Stunde
(auch verkehrsbedingte Wartezeiten)
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | € 30,00 |
| 4. Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes
(Der Fahrpreisanzeiger ist erst an der Stelle zu schalten, an der der Fahrgast das Taxi bestellt hat.) | frei |
| 5. Großraumtaxizuschlag ab 5 Personen | € 4,00 |

(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht geführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

Es werden keine Zuschläge für die Beförderung von Gepäck und Kleintiere erhoben.

§ 4 Sondereinbarungen

(1) Sondereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist die Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer

1. andere als die nach § 2 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat als Genehmigungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige, seit 09. Januar 2019 gültige Verordnung außer Kraft.

Schlitz, 22. Dezember 2022

DER MAGISTRAT DER STADT SCHLITZ

Heiko Siemon, Bürgermeister